

SATZUNG

über die Einrichtung eines Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Demografischen Wandel im Landkreis Ahrweiler

vom _____

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 49 b der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl.S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Einrichtung eines Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Demografischen Wandel

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Demografischen Wandel ist das zuständige Beratungs- und Entscheidungsgremium in grundsätzlichen Fragen des Sozial- und Gesundheitswesens und des Demografischen Wandels. Darüber hinaus dient er der Information und gegenseitigen Beratung wie auch der Koordination von Maßnahmen auf Kreis- und regionaler Ebene.

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Demografischen Wandel unterstützt Planungs- und Steuerungsprozesse der sozialen und gesundheitlichen Versorgung und ferner deren sozialräumliche bedarfsgerechte Ausrichtung und Umsetzung unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Demografischen Wandel hat den Ausbau und die bedarfsorientierte Weiterentwicklung der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur zum Ziel. Er erörtert und entscheidet über sozial- und gesundheitspolitische Themen und in Fragen des Demografischen Wandels unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten des Landkreises.
- (2) Der Ausschuss unterstützt den Landkreis bei der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Er vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen sowie der auf Pflege und soziale Betreuung angewiesenen Menschen und ihrer Angehörigen im Landkreis. Er kann über alle Angelegenheiten beraten, die deren Belange berühren. In Angelegenheiten, für die der Kreis abschließend zuständig ist, ist er entscheidungsbefugt.
- (3) Zu den Aufgaben gehört ebenfalls die Unterstützung des Kreistages durch vorbereitende Stellungnahmen und Empfehlungen in Angelegenheiten, die den Personenkreis nach Abs. 2 betreffen.

- (4) Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Demografischen Wandel entscheidet ferner in grundsätzlichen Fragen der Planung und Koordination der örtlichen psychiatrischen Versorgung, bei der Erstellung kommunaler Psychiatrieberichte sowie bei der Entwicklung von Handlungskonzepten im Umgang mit dem Demografischen Wandel.
- (5) Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Demografischen Wandel nimmt die Aufgaben des bisherigen Behindertenbeirates, des Kreispflegebeirates, der Regionalen Pflegekonferenz nach § 4 LPflegeASG sowie des Psychiatriebeirates nach § 7 Abs. 2 PsychKHG wahr.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Demografischen Wandel besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern und 15 beratenden Mitgliedern. Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere beratende Mitglieder, Sachverständige oder Betroffene hören und Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a. die Landrätin/der Landrat oder ihre/seine ständige Vertretung
 - b. acht Mitglieder des Kreistages
 - c. jeweils ein/e Vertreter/in der 4 regionalen Netzwerkkonferenzen
 - d. ein/e Vertreter/in von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder ein/e Angehörige/r
 - e. ein/e Vertreter/in von psychisch kranken Menschen oder ein/e Angehörige/r
 - f. ein/e Vertreter/in von pflegebedürftigen Menschen im Sinne des SGB XI oder ein/e Angehörige/r
 - g. die Fachbereichsleitung II „Jugend, Soziales und Gesundheit“ der Kreisverwaltung

Als Angehörige zu d.-f. gelten Verwandte in gerader Linie oder der Ehegatte/die Ehegattin.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - h. die Leitung der „Sozialabteilung“ der Kreisverwaltung
 - i. die Leitung des „Gesundheitsamts“ der Kreisverwaltung
 - j. der/die Psychiatriekoordinator/-in / Teilhabeplaner/-in der Kreisverwaltung
 - k. ein/e Vertreter/in der kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden
 - l. ein/e Vertreter/in der 4 Pflegestützpunkte
 - m. ein/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der ambulanten Hilfen für Menschen mit Behinderungen
 - n. ein/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der ambulanten Versorgung psychisch kranker Menschen
 - o. ein/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen
 - p. ein/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der klinischen Versorgung psychisch kranker Menschen

- q. ein/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der ambulanten pflegerischen Versorgung
 - r. ein/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der stationären pflegerischen Versorgung
 - s. ein/e Vertreter/in der Ärzteschaft
 - t. ein/e Vertreter/in der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG)
 - u. ein/e Vertreter/in der im Kreis tätigen Wohlfahrtsverbände
 - v. ein/e Vertreter/in der im Kreis tätigen Sozialverbände
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
 - (5) Die beratenden Mitglieder werden von den entsendenden Stellen benannt. Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen werden von der Landrätin/dem Landrat berufen.
 - (6) Die Amtszeit aller Mitglieder entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für den Rest der Wahlzeit der/die Stellvertreter/in an dessen Stelle. Scheidet ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung für den Rest der Wahlzeit nach Abs. 4 oder 5.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Ausschuss führt die Landrätin/der Landrat oder ihre/seine allgemeine Vertretung.

§ 5 Sitzungen

Der Ausschuss tritt auf Einladung der Vorsitzenden bis zu dreimal im Jahr zusammen. Für Frist und Form der Einladung gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler entsprechend.

§ 6 Verfahrensregelungen

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen und der Verwaltung, Abteilung Soziales, mitzuteilen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 7 Anhörung

Vor Entscheidungen des Kreistages, die den Personenkreis nach § 2 Abs. 2 betreffen, ist dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Demografischen Wandel Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung nach § 2 zu geben.

§ 8 Arbeitskreise

Der Ausschuss kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Personen sein, die nicht dem Ausschuss angehören.

§ 9 Ehrenamt/Entschädigung

Die Mitglieder des Ausschusses und der Arbeitskreise üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung eines Sozial- und Gesundheitsbeirates vom 09.07.2020 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Kreisverwaltung Ahrweiler

Cornelia Weigand
Landrätin